

AUSSCHREIBUNG

Projektentwicklungsförderungen für freie Kulturinitiativen

Ausgangslage

Freie Kulturinitiativen sind von den coronabedingten Einschränkungen besonders stark betroffen, da sie in der Regel von der Umsetzung einzelner Projekte bzw. eines vorab definierten Jahresprogramms abhängig sind und aufgrund der verordneten Maßnahmen an der Durchführung ihrer Tätigkeiten, wie insbesondere öffentlichen Veranstaltungen, gehindert wurden und werden. Neben dem Verlust für das Kulturgesehen bringt dies auch wirtschaftliche Probleme für die Initiativen und die darin tätigen Einzelpersonen mit sich.

Der Wunsch der Kulturschaffenden und des Publikums, dass Kunst und Kultur so rasch wie möglich wieder einen zentralen Platz in unserer Gesellschaft einnehmen, wird von der Kulturpolitik als Auftrag angenommen, nicht rückwirkend kompensierend, sondern vorausschauend investierend den Fortbestand der heimischen Kulturinitiativen abzusichern.

Ziel

Ziel dieser Ausschreibung ist, freien Kulturinitiativen im Sinne der Definition der IG KIKK im Hinblick auf mögliche weitere bzw. länger andauernde Einschränkungen des Kulturlebens eine Möglichkeit zu geben, gegebenenfalls auch ohne unmittelbare Veranstaltungen mit Publikum ihr kreatives Potential bestmöglich für intensive Projektrecherchen und -entwicklungen zu nutzen. Damit sollen die Impulse und die Innovationskraft der freien Szene für die Zukunft nutzbar gemacht werden. Die Förderung soll dazu beitragen, dass Kulturschaffende und Kulturarbeiter*innen ihre Arbeit auch in Zeiten eines allfälligen Veranstaltungsverbotes oder sonstiger Beschränkungen aufnehmen und zukünftige Projekte vorbereiten können.

Dotierung: € 107.000,--

Diese Förderung wird unabhängig von einer Jahresförderung 2021 gewährt und bezieht sich auf zukünftige Vorhaben (geplante Umsetzung ab 2022).

Rechtsgrundlage

Das Land Kärnten hat gemäß § 1 Abs. 1 des Kärntner Kulturförderungsgesetzes 2001, LGBl. Nr. 45/2001 idGF. (im Folgenden: K-KFördG 2001) im Interesse des Landes und seiner Bewohner*innen kulturelle Tätigkeiten zu fördern und zu unterstützen. Eine Förderung hat insbesondere dann zu erfolgen, wenn kulturelle Tätigkeiten in Kärnten ausgeübt werden oder einen Bezug zu Kärnten haben. Darüber hinaus sind nach § 2 Abs. 1 lit. j K-KFördG 2001 insbesondere unkonventionelle Kulturäußerungen und avantgardistische Kulturarbeit zu fördern.

BEWERBUNGSRICHTLINIEN:

1. Förderungsgegenstand

Gemäß § 4 Abs. 1 lit. h) des K-KFördG 2001 vergibt das Land Kärnten **Projektentwicklungsförderungen**

Förderungswürdig sind:

- Erstellung von Konzepten für Kulturprojekte einschließlich Kuratierung und Kulturvermittlung zu Themen von hoher gesellschaftspolitischer Relevanz und Aktualität, wie etwa Chancengleichheit, Klimawandel, Digitalisierung und ihre gesellschaftlichen Auswirkungen, Demokratie. Ausdrücklich erwünscht sind Recherchearbeiten und Projektentwicklungen, die sich Fragen der Geschlechtergerechtigkeit bzw. feministischen Themen und Anliegen widmen.
- grundsätzlich sämtliche Sparten der freien Szene, besonders förderungswürdig sind
 - spartenübergreifende, unkonventionelle Kulturäußerungen sowie
 - avantgardistische und experimentelle Kulturarbeit sowie
 - Vorhaben, die dem Bereich Kunst im öffentlichen Raum zuordenbar sind.
- Geplante Projektumsetzung ab 2022

Nicht förderungswürdig sind:

- Vorhaben, die bereits im Jahresprogramm 2020 enthalten sind, sowie
- Vorhaben, für die bereits eine Kulturförderung des Landes Kärnten gewährt wurde.

2. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind freie Initiativen im Sinne der Definition der IG KIKK mit Sitz in oder sonstigem signifikanten Bezug zu dem Bundesland Kärnten:

Freie Kulturinitiativen arbeiten selbstbestimmt und kontinuierlich im Bereich der zeitgenössischen Kulturvermittlung und -produktion. Sie unterscheiden sich von etablierten Kultureinrichtungen und -institutionen durch ihre inhaltliche Unabhängigkeit von Gebietskörperschaften und anderen Einrichtungen der öffentlichen Hand, sowie von Parteien, Kammern und Religionsgemeinschaften. Weitere Merkmale sind die regionale Verankerung sowie der partizipative und emanzipatorische Ansatz. In Kärnten/Koroška leisten Kulturinitiativen zudem einen wichtigen Beitrag zur Zweisprachigkeit und zum interkulturellen Dialog.

Freie Kulturinitiativen tragen maßgeblich zur kulturellen Vielfalt des Landes bei. Entsprechend heterogen gestaltet sich ihre Arbeit. Sie reicht von Theater-, Performance- und Tanzarbeit über interdisziplinäre Kunst- und Vermittlungsprojekte bis zu Veranstaltungstätigkeiten im Musik-, Literatur- und Kunstbereich. Einige Kulturinitiativen betreiben eigene Spielstätten, andere agieren ortsungebunden, etwa in temporär genutzten Räumlichkeiten oder im öffentlichen Raum.

In der Regel sind Kulturinitiativen als Vereine organisiert, sofern sie nicht von Einzelpersonen oder losen Gruppierungen getragen werden. So oder so sind sie durch flache Hierarchien und flexible Arbeitsstrukturen gekennzeichnet. Damit sind Kulturinitiativen auch soziale Laboratorien, in denen direkte Demokratie unmittelbar gelebt und erprobt wird.

3. Förderungsvoraussetzungen und -bedingungen

- Antragstellung mittels **PDF** oder **ONLINE-FORMULAR** inkl. Anlagen innerhalb der Einreichfrist:
- Anlagen:
 - Beschreibung des geplanten Arbeitsvorhabens inklusive Motivation, Intention und Zielvorstellungen sowie geplantes Vorgehen bzw. Methodik
 - Darstellung, warum die antragstellende Initiative von der Corona-Krise besonders betroffen ist
 - Erforderlichenfalls nähere inhaltliche Details oder Erläuterungen zum Finanzierungsplan
- Im Übrigen gelten die Kärntner Kulturförderungsrichtlinien:
www.kulturchannel.at/fileadmin/user_upload/kulturfoerderungsrichtlinien_neu.pdf
- Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- Einreichungen, die nicht den Kriterien dieser Ausschreibung entsprechen, bleiben unberücksichtigt.
- Sollte keine bzw. die Gesamtdotation nicht erschöpfende(n), förderungswürdige(n) Einreichung/en einlangen, können die Mittel der Projektentwicklungsförderung für andere Zwecke derselben Sparte (Kulturinitiativen) vergeben werden.
- Es wird darauf hingewiesen, dass eine ausführlich verbalisierte Begründung der Vorschläge nicht erfolgt.
- Bereits in Umsetzung befindliche oder abgeschlossene Projekte sowie Projekte, für welche bereits eine Projekt- und Jahresförderung des Landes Kärnten (Kultur) gewährt wurde, können nicht berücksichtigt werden.

4. Datenschutz und Veröffentlichung

- Der/Die Förderungsempfänger*in hat der Veröffentlichung der Daten gemäß § 19 Abs. 1 lit. a) des K-KFördG 2001 im offiziellen Kulturbericht des Landes Kärnten zuzustimmen.
- Das Land Kärnten ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b, e und f der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ermächtigt, alle im Bewerbungsformular enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die den/die Antragsteller*in betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung der Förderung, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen, automationsunterstützt zu verarbeiten.
- Das Land Kärnten ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b, e und f der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) befugt, im Rahmen der Förderungsabwicklung die ermittelten Daten an die Transparenzdatenbank im Sinne des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 – TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99/2012, idgF, zu übermitteln und Daten, wenn sie zur Gewährung, Einstellung oder Rückforderung der Förderung erforderlich sind, aus der Transparenzdatenbank abzufragen.
- Informationen aus Anlass der Erhebung meiner personenbezogenen Daten:
<http://portal.ktn.gv.at/Forms/DSGVO/KU2>

5. Entscheidung

Über die Zuerkennung der Förderung entscheidet der Kulturreferent des Landes Kärnten unter Einbindung von Mitgliedern des Kärntner Kulturgremiums (§ 8 Abs. 1 lit. a) bis h) des K-KFördG 2001). Abhängig von den jeweiligen Einreichungen können weitere Fachexperten*innen beigezogen werden.

Unvereinbarkeit:

Kulturinitiativen, in denen Personen, die am Prüfungsverfahren teilnehmen, maßgebend mitwirken bzw. Organstellung einnehmen, können für diese Förderungen nicht vorgeschlagen werden.

6. Verwendungs- u. Leistungsnachweis

Es gelten die Bestimmungen des Punktes **F. Verwendungsnachweis** der Kärntner Kulturförderungsrichtlinien (K-KFördRL) mit folgender Ausnahme (Sonderregelung):

Sollte es sich bei der antragstellenden Kulturinitiative nicht um einen Verein handeln, sondern wird diese von einer Einzelperson vertreten, besteht die Möglichkeit, Eigenleistungen in Form von Eigenhonoraren abzurechnen. Diese Eigenleistungen werden unter folgenden Bedingungen anerkannt

- in Höhe von max. 50 % der angesuchten Projektgesamtkosten,
- mit einem maximalen Stundensatz von 30 Euro brutto,
- und gegen Vorlage des vollständig und korrekt ausgefüllten Tätigkeitsnachweises (LEISTUNGSBLATT) abgerechnet werden.

7. Erwähnung und Logoplatzierung

Der/Die Förderungsempfänger*in hat das Logo „Land Kärnten Kultur“ inklusive dem Hinweis, dass das Projekt vom Land Kärnten gefördert wurde, auf allen in Zusammenhang mit der Förderung entstandenen Projektunterlagen sowie im Falle der Produktion eines Films im Vor- oder Nachspann des Films zu verwenden. Siehe dazu: <http://www.kulturchannel.at/foerderungen/kulturlogo/>

8. Einreichtermin und -stelle

Kulturinitiativen, welche die Förderungsvoraussetzungen erfüllen, werden eingeladen,

bis 15. Feber 2021

einen Antrag auf Projektentwicklungsförderung beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 14 – Kunst und Kultur zu stellen:

<https://www.kulturchannel.at/foerderungen/foerderungen-land-kaernten/artikel/foerderungen-kunst-und-kultur/>